

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2019.21 vom 3. Dezember 2019

BS Appellationsgericht, 2019-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2019.21

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2019.21 du 3 décembre 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2019.21 del 3 dicembre 2019

Erwägungen

E. 6

S. 153). Unter diesen Umständen ist ein Vergleich des vorliegenden Falls mit BGE 135 III 145, der sich zu den Umständen der Bemessung der Genugtuung nur rudimentär äussert, nicht zielführend (vgl. dazu auch Berufungsantwort, S. 26 unten). Das Zivilgericht hat denn auch die konkreten Umstände des vorliegenden Falls nicht mit denjenigen in BGE 135 III 145 verglichen, sondern vielmehr darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit einer schweren Persönlichkeitsverletzung im Sinn einer Obergrenze eine Genugtuungssumme von CHF 10'000.00 denkbar sei (Zivilgerichtsentscheid, E. 7.1 S. 19 unten und 20 oben).

Das Zivilgericht hat sodann die vom Kläger angeführten Umstände (2) bis (4) bei der Bemessung der Genugtuungssumme berücksichtigt (Zivilgerichtsentscheid, E. 7.3 und E. 7.2.1). Zudem hat es auf zwei Entscheide aus den 1990er-Jahren hingewiesen, wonach Genugtuungssummen von CHF 1'500.00 bis CHF 3'000.00 gerechtfertigt seien im Zusammenhang mit einer Persönlichkeitsverletzung durch den unberechtigten Vorwurf, Frauen sexuell belästigt zu haben, und dem Vorwurf der Veruntreuung (E. 7.1 S. 20 oben). Schliesslich hat das Zivilgericht festgehalten, dass dem Gericht generell ein grosses Ermessen zustehe bei der Frage, ob und in welcher Höhe die konkreten Umstände eine Genugtuung rechtfertigten (E. 7.1 S. 20 Mitte). Unter diesen Umständen ist es nicht zu beanstanden, dass das Zivilgericht im vorliegenden Fall die Genugtuungssumme bei einem Basisbetrag von CHF 4'500.00 festgesetzt hat (vgl. E. 7.3 S. 22).

5.3Zweitens kritisiert der Kläger den Zivilgerichtsentscheid in Bezug auf die Frage, ob die von ihm erlittenen seelischen Beeinträchtigungen anderweitig wiedergutmacht worden seien. Entgegen der Auffassung des Zivilgerichts so der Kläger seien seine seelischen Beeinträchtigungen nicht wiedergutmacht worden, indem er im gegen ihn geführten Strafverfahren von sämtlichen Unterstellungen der Beklagten entlastet worden sei und er mit seinem Begehren um Feststellung der Persönlichkeitsverletzung durchgedrungen sei. Der Reputationsschaden, der Stellenverlust und die gesundheitlichen Beeinträchtigungen seien irreparabel. Die von der Beklagten angeschriebenen Personen, die dem Kläger längst nicht alle bekannt seien, hätten von diesen Entscheiden zur Einstellung des Strafverfahrens und der Feststellung der Persönlichkeitsverletzung keine Kenntnis (Berufung, S. 17 unten).

Diese Ausführungen zielen ins Leere: Aus dem Wortlaut von Art. 49 OR ergibt sich, dass eine Genugtuung bei einer Persönlichkeitsverletzung nicht nur in der Leistung einer Genugtuung, sondern auch in anderer Form erfolgen kann: Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist (Abs. 1). Anstatt oder neben dieser Leistung kann der Richter auch auf eine

andere Form der Genugtuung erkennen (Abs. 2). Das Zivilgericht hat in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hingewiesen, dass bei Persönlichkeitsverletzungen andere Formen der Genugtuung, etwa eine Urteils publikation, die Zusprache einer Geldsumme gänzlich ausschliessen können (Zivilgerichtsentscheid, E. 7.1 mit Verweis auf BGer 5A_639/2014 vom 8. September 2014 E. 11.4). Die vom Zivilgericht genannten Umstände ■ Einstellung des Strafverfahrens gegen den Kläger und gerichtliche Feststellung der Persönlichkeitsverletzung ■ sind somit als andere Formen der Genugtuung im Sinn von Art. 49 Abs. 2 OR zu betrachten, die nach dem Gesagten grundsätzlich geeignet sind, die Leistung einer Genugtuungssumm mindestens teilweise auszuschliessen. Obwohl das Zivilgericht mit der Einstellung des Strafverfahrens und der Feststellung der Persönlichkeitsverletzung andere Formen der Genugtuung bejaht hat, hat es den Basisbetrag der Genugtuung von CHF 4■500.■ gar nicht reduziert (E. 7.2.4). Folglich geht die diesbezügliche Kritik des Klägers fehl.

5.4Drittens kritisiert der Kläger, dass das Zivilgericht den Basisbetrag von CHF 4■500.■ aufgrund seines Verhaltens um einen Drittel auf CHF 3■000.■ reduziert habe. Er bestreitet in diesem Zusammenhang zunächst, erst im Dezember 2014 gegenüber der Beklagten die ■Notbremse■ gezogen zu haben. Vielmehr habe er die Beklagte bereits in einem Brief vom 26. August 2013 wegen ihrer eigenmächtigen Einmischung und ihrem Misstrauen gegenüber seinen Mitarbeitern ■sanft■ und ■auf eine sehr liebenswürdige Art und Weise■ getadelt. Dies sei ihm nicht vorzuwerfen. Spätestens im Dezember 2014 habe er sich mit Nachdruck abgegrenzt (Berufung, S. 18 Mitte). Diese Ausführungen stehen im vollständigen Einklang mit den Erwägungen des Zivilgerichts: Dieses hat festgehalten, dass der Kläger bis Ende 2014 keine klare Haltung gegenüber der Beklagten eingenommen und erst im Dezember 2014 die ■Notbremse■ gezogen habe (Zivilgerichtsentscheid, E. 7.3 S. 22 unten).

Im Zusammenhang mit der Reduktion der Genugtuung macht der Kläger sodann geltend, es könne ihm nicht vorgeworfen werden, er habe die Beklagte durch die Annahme ihrer Spenden in ihrem Verhalten bestätigt. Die Gedenkstätte sei unbestrittenermassen auf Spenden angewiesen, weshalb ihm die Annahme von Spenden nicht vorzuhalten sei. Er verwehre sich gegen die Behauptung der Beklagten, er habe ihr Geld aus der Tasche gezogen (Berufung, S. 18 f.). Auch diese Kritik geht an der Sache vorbei: Das Zivilgericht hat in diesem Zusammenhang einzig ■das aus subjektiver Sicht durchaus nachvollziehbare Gefühl der Beklagten■ gewürdigt, ■wonach sie sich durch die vom Kläger über lange Zeit noch gern angenommenen Spendengelder in ihrem Verhalten bestätigt ■ und in der Folge entsprechend ausgenutzt ■ gefühlt habe■ (Zivilgerichtsentscheid, E. 7.3 S. 22 unten). Mit diesen Ausführungen bestätigt das Zivilgericht mit keinem Wort die (angebliche) Behauptung der Beklagten, ihr Geld aus der Tasche gezogen zu haben. Die Ausführungen sind vielmehr dahingehend zu verstehen, dass der Kläger während langer Zeit die Spenden der Beklagten entgegengenommen und damit signalisiert hat, dass er das Verhalten der Beklagten nicht als derart gravierend erachte, dass eine Ablehnung der Spenden gerechtfertigt wäre. Diesen Umstand hat das Zivilgericht bei der Reduktion der Genugtuung aufgrund des Verhaltens des Klägers zu Recht berücksichtigt.

Schliesslich bringt der Kläger vor, entgegen der Auffassung des Zivilgerichts habe er sich auch nie unkorrekt oder unanständig über die Beklagte geäussert. Dafür gebe es keinen Beweis. Das Zivilgericht stütze sich bei seiner Annahme auf den Aussagekatalog von C____. Aus dem Appellationsgerichtsentscheid vom 15. März 2018 (Berufungsbeilage 30)

gehe allerdings klar hervor ■ so der Kläger weiter ■, dass C_____ bei ihrer Befragung als Auskunftsperson bestritten habe, die im Aussagekatalog enthaltenen Behauptungen aufgestellt zu haben (Berufung, S. 19). Dieser Einwand kann bereits aus prozessualen Gründen nicht berücksichtigt werden: Die Berufsbeilage 30, auf die sich der Kläger beruft, betrifft nicht den Appellationsgerichtsentscheid vom 15. März 2018, sondern ein Strafgerichtsurteil vom 10. August 2018. Möglicherweise meint der Kläger tatsächlich den Appellationsgerichtsentscheid vom 15. März 2018; dieser findet sich aber in der Berufsbeilage 29. Die vom Kläger möglicherweise gemeinten Entscheide umfassen 29 Seiten (Strafgerichtsurteil) und 19 Seiten (Appellationsgerichtsentscheid). Es ist nicht Aufgabe des Appellationsgerichts, diese insgesamt 48 Seiten darauf hin abzusuchen, ob sich darin die vom Kläger behauptete Bestreitung von C_____ befindet. Vielmehr wäre es an ihm gelegen, die entsprechende Fundstelle präzise zu bezeichnen (zur Begründungspflicht im Berufungsverfahren, namentlich auch zur Pflicht, im Einzelnen die Aktenstücke zu benennen, auf denen die Kritik beruht vgl. BGer 5A_95/2019 vom 18. September 2019 E. 3.2; vgl. in Bezug auf umfangreiche Beweisurkunden auch Art. 180 Abs. 2 ZPO sowie Grolimund, in: Staehelin/Staehelin/Grolimund [Hrsg.], Zivilprozessrecht, 3. Auflage, Zürich 2019, § 18 N 101). Die Rüge kann somit in der Sache nicht überprüft werden.

5.5. Zusammenfassend ist die Kritik des Klägers an der Bemessung der Genugtuung nicht geeignet, die diesbezügliche Beurteilung des Zivilgerichts zu erschüttern.

6. Verrechnung

Der Kläger wendet sich schliesslich gegen die zivilgerichtliche Anerkennung eines Rückforderungs- bzw. Verrechnungsanspruchs der Beklagten: Die vom Zivilgericht anerkannten Zahlungen der Beklagten von insgesamt CHF 12'000.00 seien in Abgeltung der Vermittlungstätigkeit des Klägers erfolgt. Nachdem die Beklagte ■ so der Kläger weiter ■ aufgrund der vereinbarten Pauschalen nie eine Abrechnung verlangt, die Mandatsführung nie kritisiert und nie eine Forderung geltend gemacht hätte, habe sie eine solche erstmals in ihrer Duplik vom 26. Oktober 2017 vorgebracht ■ über dreieinhalb Jahre nach ihrer letzten Zahlung. Eine Verrechnung der angeblichen Forderung der Beklagten komme unter diesen Umständen nicht in Frage (Berufung, S. 19 f.).

Im zweiten Schriftenwechsel (Replik und Duplik) können vor Zivilgericht unbeschränkt Noven vorgetragen werden (Leuenberger, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 225 N 3 und 13). Will die klagende Partei, die die Duplik zur Kenntnisnahme erhält, zu den in der Duplik vorgebrachten Noven Stellung nehmen, muss sie dies unverzüglich tun; ansonsten wird angenommen, dass diese Noven nicht bestritten werden (Leuenberger, a. a. O., Art. 225 N 17c).

Im vorliegenden Fall hat die Beklagte in ihrer erstinstanzlichen Duplik ihren Rückforderungsanspruch geltend gemacht (Zivilgerichtsentscheid, E. 9.3.2.1). Der Kläger hat es daraufhin unterlassen, die diesbezüglichen Ausführungen der Beklagten substantiiert zu bestreiten (Zivilgerichtsentscheid, E. 9.3.2.3). Diese unterlassene Bestreitung kann er im Berufungsverfahren nicht mehr korrigieren. Demgemäss ist es nicht zu beanstanden, dass das Zivilgericht die Verrechnungsforderung der Beklagten von insgesamt CHF 12'000.00 bejaht und die Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche des Klägers abgewiesen hat.

7. Sachentscheid und Kostenentscheid

7.1 Aus diesen Erwägungen folgt, dass der angefochtene Zivilgerichtsentscheid zu bestätigen und die dagegen erhobene Berufung abzuweisen ist.

7.2 Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens hat der Kläger die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens zu tragen und der Beklagten eine Parteientschädigung zu zahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Im Berufungsverfahren berechnen sich die Gerichtskosten nach den erstinstanzlichen Ansätzen (§ 12 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]). Bei einem Streitwert von CHF 68'683.45 beträgt die erstinstanzliche Grundgebühr rund CHF 4'500.■ (§ 5 Abs. 1 GGR). Ein Zuschlag für umfangreiches Aktenmaterial (vgl. § 15 Abs. 1 lit. c GGR) rechtfertigt sich für das Berufungsverfahren nicht mehr. Damit ergeben sich zweitinstanzliche Gerichtskosten von CHF 4'500.■.

Im Berufungsverfahren berechnet sich die Parteientschädigung nach den für das erstinstanzliche Verfahren aufgestellten Grundsätzen, wobei in der Regel ein Abzug von einem Drittel vorzunehmen ist (§ 12 Abs. 1 Satz 1 der Honorarordnung [HO, SG 291.400]). Bei einem Streitwert von CHF 68'683.45 (vgl. Zivilgerichtsentscheid, E. 11) beträgt das Grundhonorar zwischen CHF 5'200.■ und CHF 9'100.■ (§ 4 Abs. 1 lit. b Ziffer 9 HO), interpoliert gut CHF 6'600.■. Aufgrund des Drittelsabzugs für das Berufungsverfahren (§ 12 Abs. 1 HO) ergibt sich eine Parteientschädigung von gerundet CHF 4'400.■ zuzüglich 7,7 % MWST.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.